# Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des Ganztags

## Das Wichtigste auf einen Blick

1 Für Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur kann der Bund auf Grundlage von Art. 104c GG Finanzhilfen gewähren. Für laufende Betriebskosten des Ganztags besteht keine vergleichbare Finanzhilfenkompetenz.

2 Der Bund leistet einen erheblichen Beitrag zur Finanzierung des Ganztagsausbaus. Für den Infrastrukturausbau stellt er 3,5 Mrd. Euro bereit. Zugleich beteiligt er sich durch eine geänderte vertikale Umsatzsteuerverteilung dauerhaft an den Betriebskosten.

3 Zum 10. September 2026 waren bundesweit 73,8 Prozent der Investitionsmittel des Bundes bewilligt, abgerufen waren 18,0 Prozent. Dabei bestehen Unterschiede zwischen den Ländern.

## Was kann der Bund finanzieren und was nicht?

Bund und Länder tragen die Ausgaben ihrer Aufgaben grundsätzlich gesondert. Eine Beteiligung des Bundes an Aufgaben der Länder bedarf deshalb jeweils einer besonderen Grundlage im Grundgesetz. Für Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur besteht eine solche Grundlage. Nach Art. 104c GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen gewähren. Hiervon hat er mit dem Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) Gebrauch gemacht. Für die laufenden Betriebskosten besteht keine vergleichbare Grundlage. Diese unterliegen der Finanzierungsverantwortung der Länder. Der Bund kann sich allerdings mittelbar beteiligen, indem er die vertikale Verteilung der Umsatzsteuer zugunsten der Länder ändert (Art. 106 G).

Finanzhilfen gewährt der Bund den Ländern zweckgebunden für Investitionen. Bei der Umsatzsteuer wird hingegen der Anteil geändert, der Bund und Länder am Aufkommen jeweils zusteht. Die resultierenden Mehreinnahmen der Länder sind nicht zweckgebunden. In beiden Fällen entscheidet Landesrecht über die Weitergabe an die Kommunen.

## Maßnahmen des Bundes im Überblick

| Maßnahme | Zweck | Zeitraum, Volumen |
|---|---|---|
| **Beschleunigungsprogramm** | Beschleunigter Infrastrukturausbau | 2020–2022: 0,5 Mrd. Euro |
| **Investitionsprogramm Ganztagsausbau** | Quantitativer und qualitativer Ausbau | 2023–2029: 3 Mrd. Euro |
| **Vertikale Umsatzsteuerverteilung** (Änderung zugunsten der Länder) | Entlastung der Länder bei den laufenden Betriebskosten | 2026–2029: 2,49 Mrd. Euro (kumuliert)<br>ab 2030: 1,3 Mrd. Euro (jährlich) |

## Die Investitionsprogramme des Bundes

Um den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter voranzutreiben, stellt der Bund den Ländern aus dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ insgesamt 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Wie die Mittel im Rahmen des Investitionsprogramms Ganztagsausbau eingesetzt werden können, haben Bund und Länder zuletzt in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt, die im Mai 2023 in Kraft getreten ist. Bis Mitte August 2024 hatten alle 16 Länder Einvernehmen mit dem Bund über ihr jeweiliges Landesprogramm hergestellt. Die Umsetzung des Investitionsprogramms liegt bei den Ländern.

## Mittelbewilligung und -abruf im Investitionsprogramm Ganztagsausbau

- Zum 10. September 2026 waren bundesweit 73,8 Prozent der Investitionsmittel des Bundes bewilligt, abgerufen waren 18,0 Prozent.
- Bei Bewilligung und Abruf der Investitionsmittel bestehen Unterschiede zwischen den Ländern.
- Nach den Rückmeldungen der Länder sind hierfür insbesondere die unterschiedlichen Umsetzungsstände der Länderprogramme sowie Planungs- und Genehmigungszeiträume bei größeren Bauvorhaben von Bedeutung. Hinzu kommt, dass komplexe Investitionsvorhaben einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf benötigen.
- Mit der Verlängerung des Investitionsprogramms um zwei Jahre bis Ende 2029 wurde diesen Umsetzungsbedingungen Rechnung getragen und zusätzliche Planungssicherheit für Länder und Kommunen geschaffen.

**73,8 Prozent**
der Mittel im Investitionsprogramm Ganztagsausbau sind bereits bewilligt

## Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung

Vor dem Hintergrund der laufenden Belastungen, die den Ländern durch die jahrgangsweise Einführung des Rechtsanspruchs entstehen, entlastet der Bund die Länder stufenweise durch geänderte Umsatzsteueranteile zu ihren Gunsten. Die daraus resultierenden Einnahmen sind nicht zweckgebunden. Über die Finanzierung bzw. Entlastung der kommunalen Ebene entscheiden die Länder nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts.

| | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | ab 2030 |
|---|---|---|---|---|---|
| **Mehreinnahmen der Länder** | 135 Mio. Euro | 460 Mio. Euro | 785 Mio. Euro | 1,11 Mrd. Euro | 1,3 Mrd. Euro p.a. |

## Wie begleitet der Bund den Ausbau?

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über den Stand des Ausbaus (GaFöG-Bericht). Aktuell verfügbar ist der 3. GaFöG-Bericht 2025, der 4. GaFöG-Bericht erscheint Ende 2026. Ergänzend sieht das Gesetz eine Evaluation der durch den Rechtsanspruch verursachten Investitions- und Betriebskosten vor. Für die Bewirtschaftung der Finanzhilfen und die Begleitung des Ganztagsausbaus ist eine Geschäftsstelle im BMBFSFJ zuständig. Über die Länderprogramme und die Ansprechstellen in den Ländern informiert das Ministerium auf recht-auf-ganztag.de und ganztagsschulen.org.

**Quellen**: Monatliche Meldungen der Länder an das BMBFSFJ zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau (unveröffentlicht)